



## ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUM DIPLOMSTUDIENGANG FÜR LEHRPERSONEN FÜR BERUFSKUNDLICHEN UNTERRICHT AN BERUFS- FACHSCHULEN

### Richtung Gewerbe und Industrie (GI)

Zum Diplomstudiengang BKU Richtung Gewerbe und Industrie wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen\* erfüllt:

#### ➤ **Fachliche Bildung**

Abhängig vom Berufsfeld:

- Fachhochschule (FH/HTL) oder Höhere Fachschule (HF/TS) oder Höhere Fachprüfung (HFP/Meisterprüfung)  
oder
- Berufsprüfung (BP)  
oder
- Gleichwertige Qualifikation: Nachweis der fachlichen Bildung „sur dossier“

#### ➤ **Lehrberufliche Voraussetzungen**

- Fachunterricht an einer Berufsfachschule (mindestens vier Lektionen pro Woche während eines Schuljahres respektive mindestens 120 Lektionen insgesamt)  
und
- Empfehlung der Schule auf Grund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung

#### ➤ **Allgemeinbildung**

- Inhaber/Inhaberinnen einer tertiären Ausbildung auf Stufe HFP/HF/TS oder eines Hochschulabschlusses erfüllen die Anforderungen der Allgemeinbildung
- Inhaber/Inhaberinnen eines eidg. Fachausweises (Berufsprüfung) oder von gleichwertigen Weiterbildungsqualifikationen: Nachweis der Allgemeinbildung „sur dossier“ (Referenz: BM-Niveau Deutsch)

#### ➤ **Betriebliche Erfahrung**

- Mindestens sechs Monate respektive ca. 900 Stunden Erfahrung in einem Beruf des Unterrichtsbereichs (ohne Ausbildungs- bzw. Unterrichtstätigkeit)

**Wichtig:** das EHB didaktische Basismodul A (ehemals DIK 1 + 2 / Modul 1 + 2) oder Zertifikat SVEB Ausbilder/in muss vor dem Diplomstudiengang absolviert werden.

#### \*Rechtliche Grundlagen

- Studienreglement EHB (Erlass 22. Juni 2010), Artikel 6
- Richtlinien des EHB-Rats über die Konkretisierung der Zulassungsbedingungen für die Studiengänge des EHB (Erlass vom 1. August 2010)

(März 2023)